



Bundesaamt
für Güterverkehr

Informationsveranstaltung Sonderprogramm „Stadt und Land“

Informationen und Verfahren

Herzlich Willkommen zur
Online-Informationsveranstaltung
Sonderprogramm „Stadt und Land“

...wir starten um 10.00 Uhr

Wir bitten Sie, die folgende Netiquette zu berücksichtigen:

Bitte schalten Sie Ihre Mikrofone stumm.

Bitte schalten Sie Ihre Videofunktion aus.

Es wird keine Vorstellungsrunde der Teilnehmenden geben.

Bitte stellen Sie Ihre Fragen in den Chat.

Vielen Dank!

Dauer der Veranstaltung ca. 90 min
Präsentation abrufbar: www.bag.bund.de

Informationsveranstaltung Sonderprogramm „Stadt und Land“

Tagesordnung

- TOP 1 Vorstellung des Sonderprogramms „Stadt und Land“ durch das Bundesamt für Güterverkehr (BAG)
- TOP 2 Überblick über weitere Förderprogramme des Bundes im Bereich Radverkehr
- TOP 3 Zuständige Ansprechpersonen auf Landesebene
- TOP 4 Hinweise zur Antragsstellung und zum Verfahren durch das Land
- TOP 5 Fragen



(Bildquelle: Getty Images)

Sonderprogramm „Stadt & Land“

Eckpunkte

- Finanzhilfen des Bundes an die Länder im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030
- bis zu 657 Mio. Euro bis Ende 2023
- Grundlage [Verwaltungsvereinbarung](#) zwischen Bund und Ländern



(Bildquelle: Getty Images)



Sonderprogramm „Stadt & Land“

Ziele

- Aufbau eines sicheren, lückenlosen und baulich möglichst getrennten **Radnetzes** sowohl in urbanen als auch in ländlichen Räumen
- **Verkehrsverlagerung** durch den Umstieg vom Kfz aufs Fahrrad
- Bereitstellung **moderner Abstellanlagen** für Fahrräder und Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für **Lastenräder**





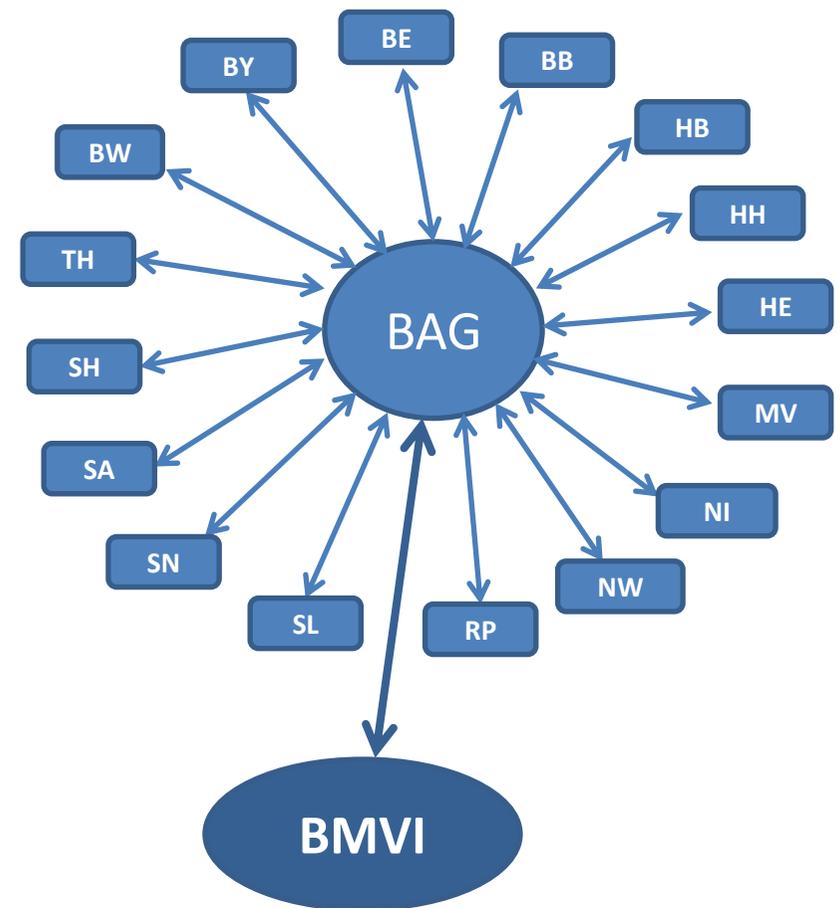
Rolle des Bundes

Vorgabe des Bundes durch VV SP S&L

Ausgestaltung
obliegt dem
Land durch
Festlegung der
landeseigenen
Förder-
bedingungen

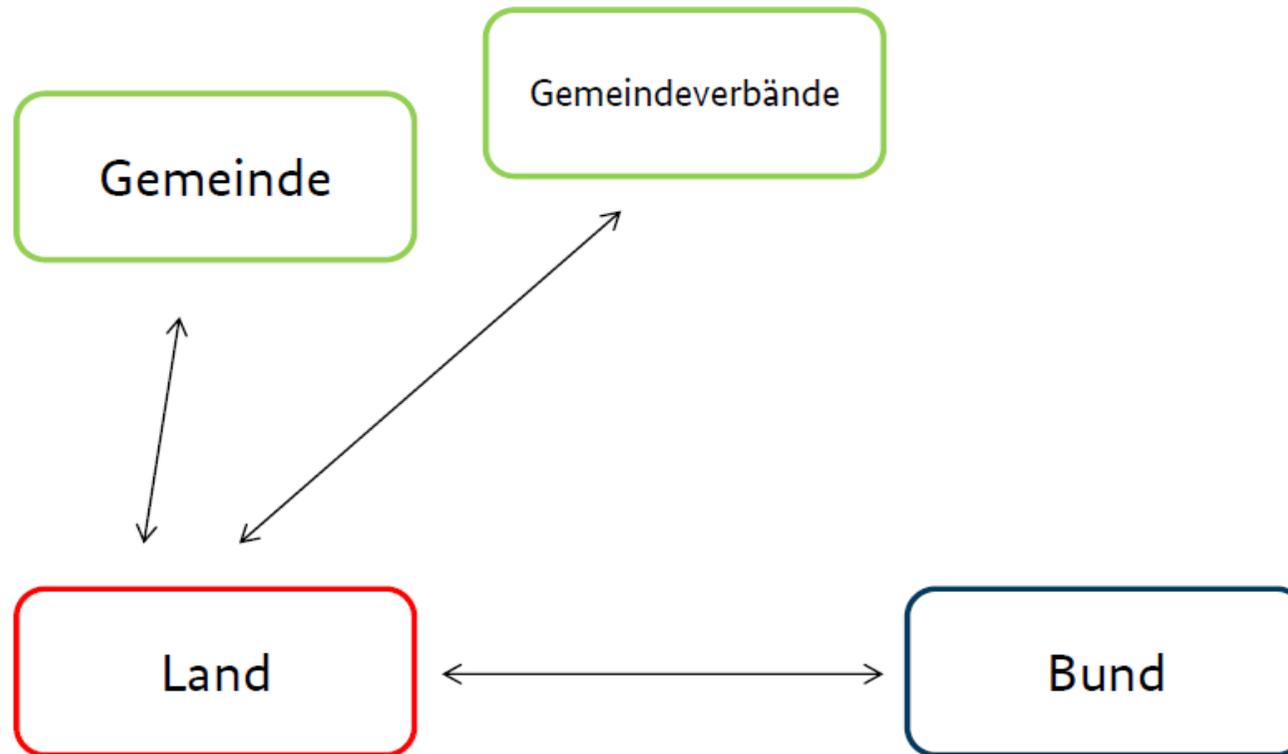
Rahmen

➤ Zentrale Vernetzungsfunktion des
BAG als Projektträger



Sonderprogramm „Stadt & Land“

Schematische Darstellung des Verfahrens



Sonderprogramm „Stadt & Land“

Förderfähige Maßnahmen

- **Neu-, Um- und Ausbau** einschließlich der **erforderlichen Planungsleistungen Dritter** (außerhalb der öffentlichen Verwaltung) sowie Grunderwerb von:
 - straßenbegleitenden, vom motorisierten Individualverkehr möglichst getrennten **Radwegen**
 - eigenständigen Radwegen
 - **Fahrradstraßen** und Fahrradzonen
 - **Radwegebrücken** und **-unterführungen**
 - **Knotenpunkte**, ebenso der Bau von **Schutzinseln** und vorgezogenen **Haltelinien**
 - verkehrstechnischen Ausstattung der Wege einschließlich **Beleuchtungsanlagen** und wegweisender **Beschilderung**





Sonderprogramm „Stadt & Land“

Förderfähige Maßnahmen

- **Neu-, Um- und Ausbau** der Anlagen des **ruhenden Verkehrs** einschließlich der erforderlich Planungsleistungen Dritter (außerhalb der öffentlichen Verwaltung) für Fahrräder und Lastenräder
 - **Abstellanlagen**, wie z.B. Anlehnbügel, Doppelstockparksysteme oder Fahrradboxen
 - **Fahrradparkhäuser** an wichtigen Quellen/Senken des Radverkehrs
- betriebliche Maßnahmen zur **Optimierung des Verkehrsflusses**, die Koordinierung aufeinanderfolgender Lichtsignalanlagen, getrennte Ampelphasen (Grünphasen)
- Erstellung von erforderlichen **Radverkehrskonzepten durch Dritte**

Die Ausgaben hierfür sind als vorweggenommene **Planungskosten erst zusammen mit der Umsetzung der ersten daraus folgenden investiven Maßnahme förderfähig.**



Sonderprogramm „Stadt & Land“

Nicht förderfähige Maßnahmen

- **Verwaltungskosten** der Länder und Gemeinden (mit Ausnahme der erforderlichen Planungsleistungen Dritter außerhalb der öffentlichen Verwaltung)
- **Machbarkeitsstudien** und **Potenzialanalysen**; diese Aufgaben verbleiben beim jeweiligen Vorhabenträger
- **Radschnellwege** im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Art. 104b GG i. V. m. § 5b FStrG zum Bau von Radschnellwegen in Straßenbaulast der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände





Sonderprogramm „Stadt & Land“

Weitere Voraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Investition:

- **bau- und verkehrstechnisch** einwandfrei ist,
- unter Beachtung des **Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** geplant ist,
- die Planung im Rahmen eines **integrierten Verkehrskonzeptes** oder mindestens eines **Radverkehrskonzeptes bzw. Radnetzes** erfolgt,
- eine **eigene Verkehrsbedeutung** insbesondere **für Berufs- oder Alltagsverkehre** hat und insgesamt eine positive Prognose hinsichtlich des Verlagerungspotenziales aufweist,
- **nicht ausschließlich touristischen Verkehren** dient oder zu dienen bestimmt ist und
- **dauerhaft, verkehrssicher und nachhaltig** durch die Träger der Straßenbaulast der Länder und Gemeinden betrieben und unterhalten werden kann.



Sonderprogramm „Stadt & Land“



Förderquoten

- Regelfördersatz von bis zu 75 Prozent
- Befristeter Regelfördersatz bis zum 31.12.2021 in Höhe von bis zu 80 Prozent
-> *Voraussetzung: Maßnahmenbeginn oder Bewilligung bis zum 31.12.2021*
- Höchstsatz von bis zu 90 Prozent bei finanzschwachen Gemeinden und strukturschwachen Regionen*
**entsprechend „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“*

Eigenanteil der Länder

- Differenz zum Bundesanteil
- Landesanteil aus Mitteln des Landes- oder kommunalen Haushalts



Radverkehrsförderung im BAG



Nicht investive Maßnahmen zur Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplans (NRVP)

Förderungen für zukunftsorientierte Radverkehrs- und Mobilitätspolitik

z.B. Leitfäden, Machbarkeitsstudien, Informations- und Kommunikationskampagnen, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben



Investive Maßnahmen zur Förderung innovativer Modellvorhaben

Förderungen zur Entwicklung des Radverkehrs und Sicherung der nachhaltigen Mobilität

z.B. richtungsweisende infrastrukturelle Maßnahmen, die einen lückenlosen Radverkehr in Deutschland entscheidend voranbringen, wie Fahrradbrücken.



Radnetz
Deutschland

Förderungen zum Ausbau und Erweiterung des „Radnetzes Deutschland“

z.B. infrastrukturelle Maßnahmen für die D-Routen, Digitalisierung des Radnetzes Deutschland und dessen Vermarktung

Ansprechpersonen im BAG

- Bei Fragen sind wir gern für Sie da:
 - Team Sonderprogramm „Stadt und Land“
Tel. 0221/5776-5499 oder per E-Mail SP-Stadt-Land@bag.bund.de

 - Team Straßenverkehrsakademie
Strassenverkehrsakademie@bag.bund.de

Sonderprogramm Stadt und Land Umsetzung in Brandenburg

- TOP 3** **Zuständige Ansprechpersonen auf Landesebene**
- TOP 4** **Hinweise zur Antragsstellung und zum Verfahren durch das Land**
- TOP 5** **Fragen**

Carina Hellbusch
Thomas Tamm-Blechschildt

TOP 3 – Ansprechpersonen im MIL

Ihr Kontakt im MIL

- Referat 40 – Radverkehrsbeauftragte des Landes Brandenburg
 - Carina Hellbusch
- Referat 42 – Förderangelegenheiten, Binnenschifffahrt, Logistik
 - Thomas Tamm-Blechsmidt
- SP-Stadt-Land@mil.brandenburg.de
- Wir beantworten Ihre Fragen per E-Mail oder kontaktieren Sie per Telefon.

TOP 4 – Hinweise zum Verfahren

Brandenburger Anteil an den Finanzhilfen des Bundes

- Insg. 657 Mio. € bis Ende 2023
- Anteil Brandenburg 4,7 % → ca. 30 Mio. €
 - 2020: 921.200 €
 - 2021: 8.521.100 €
 - 2022: 10.398.045 €
 - 2023: 10.431.669 €

TOP 4 – Hinweise zum Verfahren

Fördersätze – Definition „finanzschwach“ und „strukturschwach“

- Regelfördersatz 75 %, befristeter Regelfördersatz bis zum 31.12.2021 von bis zu 80 %
- 90 % für finanzschwache Kommunen und strukturschwache Regionen
- Finanzschwache Kommunen
 - Gemeinden, die sich in einer mindestens zweijährigen gesetzlichen Haushaltssicherungspflicht befinden. Das Vorliegen der gesetzlichen Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts (HSK) ist von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde zu bestätigen.
- Strukturschwache Regionen (gemäß VV Stadt und Land)
 - Lausitzer Revier: die Landkreise Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Dahme-Spreewald, Spree-Neiße sowie die kreisfreie Stadt Cottbus

Förderfähige Maßnahmen gemäß Verwaltungsvereinbarung (VV)

- Radwege (inkl. Planung, Grunderwerb)
 - Radfahr- und Schutzstreifen
 - Fahrradstraßen und Fahrradzonen
 - Radwegebrücken und -unterführungen
 - Umbau von Knotenpunkten, Bau von Schutzinseln und vorgezogenen Haltelinien
 - Wegweisung, Beleuchtungsanlagen
 - Betriebliche Maßnahmen, z.B. Koordinierung Lichtsignalanlagen
 - Erstellung von Radverkehrskonzepten
- } KStB
- Abstellanlagen
 - Fahrradparkhäuser
- } ÖPNV
Invest

Förderrichtlinie Kommunaler Straßenbau (KStB)

- Ziel: Anpassung verkehrswichtiger Verbindungen inner- und außerorts an aktuelle und künftige Bedarfe zur zukunftssicheren Gestaltung der Mobilität im Land – u.a. kommunale Radwegeinfrastruktur als Förderschwerpunkt
- Antragssteller: Kommunen (Gemeinden, kreisfreie Städte, Landkreise und kommunale Zusammenschlüsse)
- Erneute Richtlinienanpassung aktuell noch in der Ressortabstimmung
 - *Übernahme der förderfähigen Maßnahmen aus VV Stand & Land*
 - *Übernahme der Fördersätze aus VV + 5 % Kofinanzierung durch Landesmittel im Regelfall*
 - *Bagatellgrenze für Zuwendung: 5.000 €*
- Bewilligungsbehörde ist der Landesbetrieb Straßenwesen (LS)

TOP 4 – Hinweise zum Verfahren

Förderrichtlinie ÖPNV Invest

- Ziel: Förderung von Planungen und Investitionsmaßnahmen zur Verbesserung und Fortentwicklung des ÖPNV im Land Brandenburg, darunter auch Zugangs- und Verknüpfungsstellen (unter anderem Bahnhöfe und Haltestellen)
- Antragssteller: u.a. Gemeinden
- Fördersätze von bis zu 90 % gemäß VV Stadt und Land
- Bagatellgrenze für Zuwendung: 50.000 € (Zusammenfassung von Teilmaßnahmen möglich)
- Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV)
- Ankündigung: Richtlinienanpassung angedacht

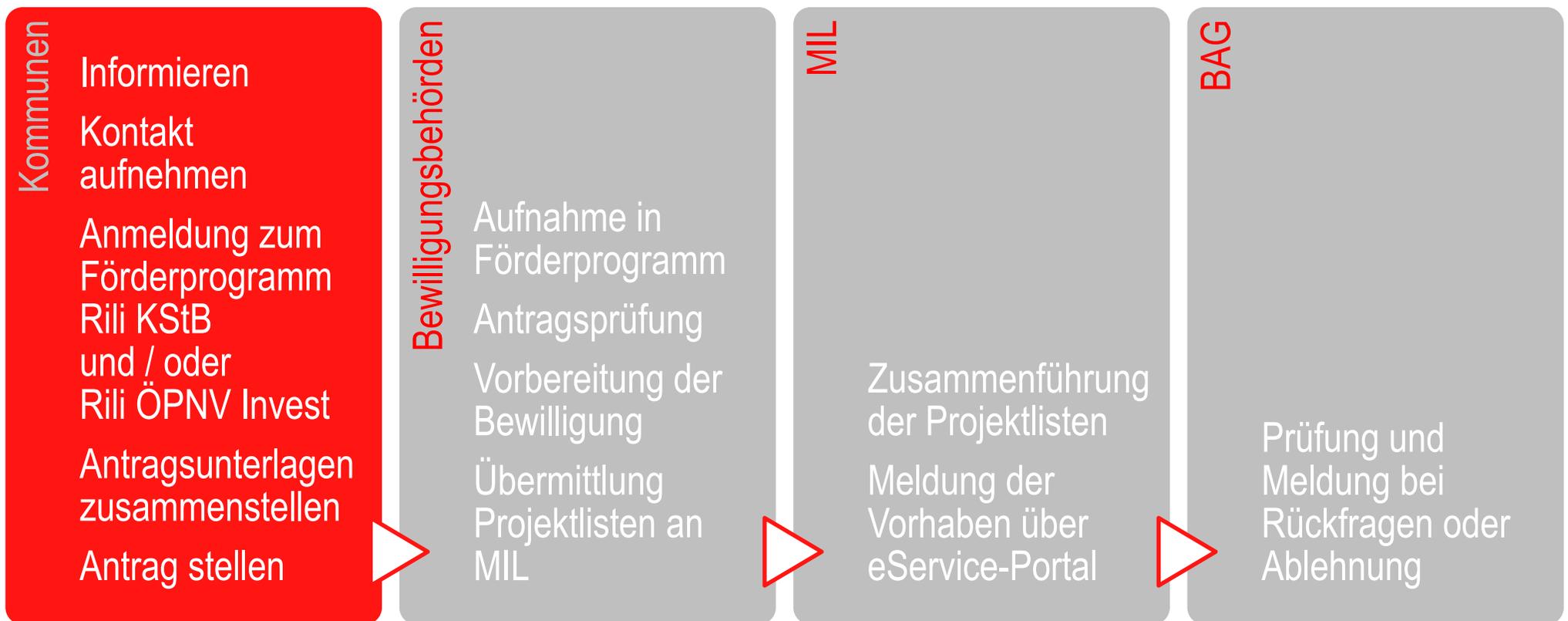
TOP 4 – Hinweise zum Verfahren

Wichtige Hinweise

- Planung und Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen erfolgen im Rahmen eines Radverkehrskonzepts
- Variante 1: Vorhandenes Radverkehrskonzept kann als Grundlage dienen
 - Landkreis koordiniert die Aktivitäten in den betreffenden Kommunen
- Variante 2: Neues Radverkehrskonzept muss erstellt werden
 - Förderantrag über Rili KStB einreichen
 - Verweis auf Übergangsregelung bis 31.12.2022 gemäß Anlage KStB

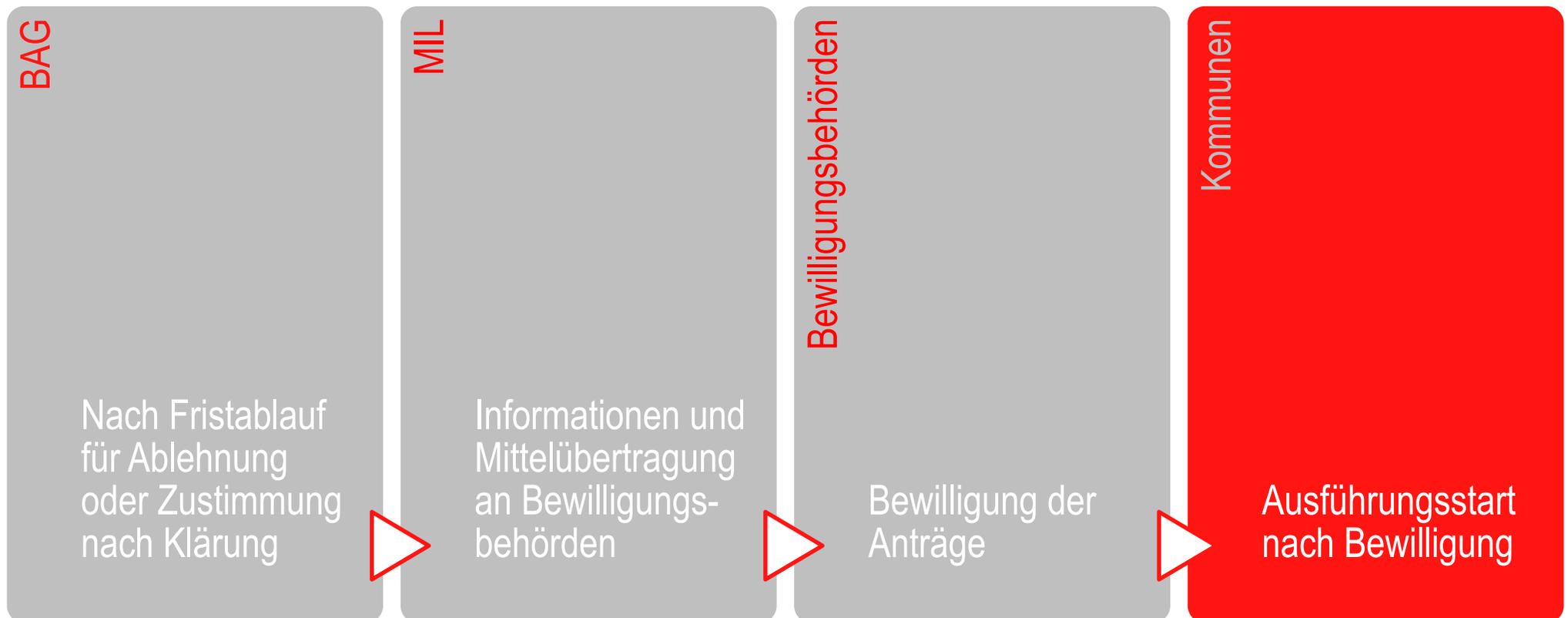
TOP 4 – Hinweise zum Verfahren

Grundsätzlicher Ablauf bis zur Projektbewilligung – Teil 1



TOP 4 – Hinweise zum Verfahren

Grundsätzlicher Ablauf bis zur Projektbewilligung – Teil 2



TOP 4 – Hinweise zum Verfahren

Die nächsten Schritte auf Landesebene

- Veröffentlichung der Förderrichtlinie KStB durch MIL
 - Digitaler Ministerbrief und Pressemitteilung
 - Veröffentlichung der Informationen und Ansprechpartner auf der Internetseite des MIL
- Projektabfrage durch den LS im Rahmen für Fördertatbestände der KStB
- Abfrage über Kompetenzstelle Bahnhof des VBB zu Bedarfen an B+R-Anlagen gemäß Gutachten

Beratung und Hilfestellung für Kommunen

- Allgemeine Fragen an das MIL
 - SP-Stadt-Land@mil.brandenburg.de
- Rili KStB – Antragsverfahren
 - Landesbetrieb Straßenwesen
 - <https://www.lsb.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.594609.de>
- Rili ÖPNV Invest – Antragsverfahren
 - Landesamt für Bauen und Verkehr
 - <https://lbv.brandenburg.de/781.htm>

Fragen der Kommunen

- Zusammenfassende Beantwortung aller Fragen im Nachgang der Veranstaltung
- Veröffentlichung der Antworten und Hinweise als FAQ
 - <https://mil.brandenburg.de/mil/de/service/foerderprogramme/#Verkehr>



Vielen Dank!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Bundesamt für Güterverkehr

Zentrale: Werderstraße 34
50672 Köln
Postfach: 19 01 80, 50498 Köln
Telefon: (0221) 57 76-0
Telefax: (0221) 57 76-1777
E-Mail: poststelle@bag.bund.de
Internet: www.bag.bund.de